

Reglement zur Gewährung von Urlauben und Absenzen

Die Schüler/-innen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Dazu gehören auch besondere Schulanlässe.

Freie Schulhalbtage

Auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten haben die Schüler Anspruch auf **einen freien Schulhalbtage pro Quartal** (Schulgesetz, §38). Diese vier Halbtage dürfen während des Schuljahres kumuliert werden und verfallen jeweils Ende Schuljahr.

Werden freie Halbtage bezogen, muss die Lehrperson mindestens zwei Tage im Voraus per KLAPP informiert werden. Bei Schulstart und Schulschluss (vor und nach den Sommerferien), während obligatorischen Schulanlässen sowie an Prüfungstagen (z.B. Checks) ist ein Bezug von Halbtagen ausgeschlossen.

Absenzen

Arzt-, Zahnarztbesuche und dergleichen sind, wenn möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Absenzen müssen über die Abwesenheitserfassung im KLAPP erfolgen. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

Urlaub

Urlaubsgesuche ab einer Woche müssen mindestens drei Monate vor dem Termin mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.

Die Schulleitung trifft den Entscheid in Absprache mit den Lehrpersonen. Bei Gewährung desurlaubes sind die Eltern vollumfänglich für die Nachbearbeitung des Schulstoffes während der Abwesenheit verantwortlich. Die Schulleitung und die Lehrpersonen sind dazu berechtigt, den Eltern Auflagen zu machen.

Ein Urlaubsgesuch (Abwesenheit länger als eine Woche) wird nur **einmalig** während der Kindergarten- und Schulzeit in Schlossrued gewährt. Wenn ein solches Urlaubsgesuch gewährt worden ist, dürfen die freien Schulhalbtage (Schulgesetz §38) im gleichen Schuljahr nicht zusammenhängend bezogen werden.

Für einen Urlaub von mehr als 30 Tagen müssen die Bedingungen gemäss § 13 «Verordnung über die Volksschule» vollumfänglich erfüllt sein.

Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.

Diese Regelung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

SCHULLEITUNG SCHLOSSRUED



Aline Bolliger, Schulleiterin